

**Verschiedene Schiffsgelegenheiten.**

Bei Jacob Bartels, „Dithmarscher Fährhaus“, Seefernmannstraße 31, über Brunsbüttel nach Meldorf jeden Dienstag durch Schiffer Classen und Fuhrmann Nusmann. — Ueber Brunsbüttel nach Heide jeden Mittwoch durch Schiffer Lüthje Dien und Fuhrmann Martens.

Bei C. Hoge, H. Papagaienstraße 7, nach u. von Wilsler, Weidenfleth, Bewelsfleth; Ankunft: jeden Dienstag; Abfahrt: jeden Freitag. — Nach und von Brokdorf und St. Margarethen; Ankunft: jeden Sonnabend; Abfahrt: jeden Dienstag.

Bei J. Brandenburg, „Dithmarscher Fährhaus“, Seefernmannstr. 27, über Brunsbüttel nach Heide jeden Mittwoch durch Schiffer Thode und Fuhrmann Laurs. — Nach Wilsler und St. Margarethen jeden Montag durch Schiffer Tessenburg und von Lobe.

Bei Cordts & Stegmann, „Stader und Altenländer Fährhaus“, H. Elbstraße 13, nach Stade, Twielenfleth und Burtbude pr. Dampfschiff täglich Gelegenheit für Passagiere und Sachen.

Bei R. Hahn, Elbbrücke 10, nach Burtbude: unbestimmt. — Nach Langenbroock: täglich des Nachmittags. — Nach Eschbrügge: Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag. — Nach der Lube täglich. — Nach Oldenburg: wöchentlich einmal.

Bei J. Harz, „Altenländer und Dithmarscher Keller“, Elbbrücke 1, R.: tägliche Gelegenheit nach dem Altenlande, als: nach Neuenfelde, der Esse und Lube, wie auch nach der ganzen holsteinischen Elbstüte und Orten der Binnenlands-Flussfahrt.

Bei Jürgen Holm, Seefernmannstraße 5, über Brunsbüttel nach Neufeld, Meldorf per Schiffer Classen und Fuhrmann Martens. — Nach Büsum, Lauenburg, Mehte, St. Margarethen durch Schiffer Tessenburg und von Lobe. — Nach Wilsler und Bewelsfleth durch Schiffer Bielenberg und Eigen; Ankunft: jeden Dienstag; Abfahrt: jeden Freitag.

Bei J. H. Lodders, Treintreppe 2: täglich nach Glückstadt und Isehoe.

Bei H. C. Schmidt, gr. Elbstr. 14, R.: tägl. Gelegenheit nach ganz Schleswig u. Holstein.

Bei H. C. Voges, gr. Elbstraße 121. Dampfschiffahrt-Gelegenheit nach Stade und Brunsbüttel pr. Comptoir der directen Personen-Beförderung pr. Dampfschiff nach Harburg und von dort pr. Schnellposten jeden Abend nach Bremen. — Fahrpreis von hier nach Bremen 1. Classe: 4.4 R.-M. oder 3.4 Pr. Grt. 2. Classe: 3.4 R.-M., oder 2.4 Pr. Grt. — 50 B. Gepäc. frei. — Ueberfracht pr. 100 R. 1.4 R.-M. oder 1.4 Pr. Grt. — Tägliche Gelegenheit nach Glückstadt und Isehoe, so wie nach ganz Schleswig und Holstein.

Bei H. Wendt, Fischmarkt 16, R. nach Moorburg: Sonnabend Nachmittag 2 1/2 Uhr. — Nach Vierlanden: unbestimmt. — Nach Schwärder: Sonnabends, Zeit unbestimmt. — Nach der Lube: Dienstags und Freitags. — Nach Vorfel: Dienstags und Freitags.

**Arbeitsleute.**

Die hiesigen Arbeitsleute haben durchaus keine zumutliche Verfassung und keine Befugnis, Andere auszuschließen. Mitin kann jeder Bürger und Einwohner hieselbst alle Arten von Tagelöhner- oder Karrenschieber-Arbeit, sie bestehe, worin sie wolle, an der Elbbrücke so gut als an allen anderen Orten der Stadt, sowohl selbst als durch die in seinem Brote stehenden oder sonst dazu gebungene Leute verrichten lassen. Doch dürfen fremde, unter der hiesigen Jurisdiction nicht angehörende, und zu keiner bestimmten Verrichtung gebungene Leute, um Arbeit zu suchen, an öffentlichen Plätzen sich nicht einfänden. — Wer von Arbeitsleuten überfegt zu sein glaubt, kann sich sofort auf dem Polizeiamte melden und hat zu gewärtigen, daß solchen Arbeitsleuten von Polizeiwegen eine verhältnismäßige und billige Vergütung für ihre gehabte Mühe und Arbeit bestimmt werde. (Polizei-Placate vom 18. Nov. 1796 und 4. Aug. 1797.)

**Taxe für die Arbeitsleute**

für den Transport des Gepädes der Reisenden von und nach den bei Altona anliegenden Dampfschiffen. NB. Nur die mit einem Schilde versehenen Arbeitsleute sind autorisirt, und sind auch nur zu gebrauchen, wenn sie verlangt werden. R. M. Hbg. Grt.

Einen Koffer vom Wagen an Bord, oder von Bord auf den Wagen zu bringen	10 <sup>1/2</sup>	oder 3 <sup>1/2</sup>
Mantelstaf	6	„ 2
Dutschachtel, Nachtsack, Mantel und sonstiges Reisegepäck eines Reisenden, zusammen	6	„ 2
Das sämmtliche Gepäc eines Reisenden vom Landungsplatze zu tragen, oder auf einer Schiebbarre, oder sonst wie fortzuschaffen:		
nach der gr. Elbstraße u. d. zwischen dieser u. der Elbe liegenden Plätzen und Straßen	19	„ 6
bis zur Palmalle und Breitenstraße, beide einschließlich	26	„ 8
über diese Linie hinaus, bis zur gr. Bergstraße und Reichenstraße, beide einschließlich	32	„ 10
über die gr. Bergstraße und Reichenstraße hinaus in Altona	38	„ 12
nach Dittenen oder St. Pauli	38	„ 12
nach Hamburg	51	„ 16

(Ober-Präsidential-Placat vom 10. April 1844.)

**Taxe für die Torfmesser.**

(Die beedigten Torfmesser, siehe Seite 142.)

Dieselben haben nach der ihnen erteilten Anweisung in Fällen, da über Torflieferungen nach Theeren und Körben Ungewißheit oder Streit entstehen möchte, über das zu liefernde Torfquantum, mit Vorbehalt der Berufung der Parteien auf den Weg Rechtsens, zu entscheiden. Jedoch dürfen sie nur in dieser Eigenschaft wirksam werden, wenn sie ausdrücklich zu dem Ende verlangt und zugezogen werden, so wie es auch lediglich von den Parteien abhängt, welchen der beedigten Torfmesser sie zusiehn wollen. Für ihre Bemühungen haben die Torfmesser von Demjenigen, der sie verlangt, folgende Vergütung zu genießen:

Wenn sie bei Auf- und Abladung eines ganzen Theers als Torfmesser beschäftigt gewesen sind	26 <sup>1/2</sup> R.-M.	oder 8 <sup>1/2</sup> Hbg. Grt.
bei geringeren Quantitäten, für jede 6 Körbe	3	„ 1
jedoch in keinem Fall unter 3 <sup>1/2</sup> R.-M. oder 1 <sup>1/2</sup> Hbg. Grt.		

(Ober-Präsidential-Placat vom 2. Decbr. 1830.)

Von der Stadt gekauft oder gegen Miethe genommen w  
2 Klammern der  
3  
5  
10  
20  
30  
50  
60  
80  
100  
150

für Miet- Wohnende Lage auf einen Son jährige Kündigung fu Statt finet oder bed eingeschlossen, die vii jährigen Kündigung Statt finet eingeschlossen, t

in der Stadt Altona insofern nicht andere den Anziehetagen; f folgende Sonntag (ir jährigen Kündigungen und 31. Juli, beide gesehiet die Kündigun

**Himmelfahrts- und I**

In Ermangelung suchenden und dessen oder 8 <sup>1/2</sup> Hbg. Grt., n sind, entrichtet werden oder den gemüthliche 1.4 <sup>1/2</sup> R.-M. oder 2. Vermiether ic. gezahlt

Alle Dienstboten verpflichtet, bei jede im Polizeiamte vorzu mit dem Product zu sind die Dienstherrsch abseiten der Dienstbo

Bei dem Dienst Dienstantritts und di schaft bei dem Abgan welcher Seite die Kü Ursache zu bemerken. überlassen, ob sie am der Dienstzeit hinzufü Streitigkeiten in

Dem Schornstein jeden Schornstein in 5 <sup>1/2</sup> Hbg. Grt., im Har merken 26 <sup>1/2</sup> R.-M. ob Anmerkung: Wen ist die Vergüt der vorstehend

Bleed Through